

Prüfungsreglement

1. Organisation des SVIG als SRO

1.1 Die SRO prüft die Finanzintermediäre. Der SRO-Ausschuss ist dem Vorstand SVIG unterstellt. Er organisiert und überwacht durch:

- die SRO-Prüfstelle;
- die externen Revisoren und die GwG-Revisoren der SRO;
- die SRO-Fachstelle;

dass die Bestimmungen des GwG umgesetzt und eingehalten werden. Für die administrativen Arbeiten ist die SRO-Geschäftsstelle zuständig.

1.2 Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch einen Finanzintermediär schaltet der SRO-Ausschuss den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ein.

1.3 Einsprachen der Finanzintermediäre gegen Anordnungen und Entscheide des SRO-Ausschusses und des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten bearbeitet das SRO-Schiedsgericht.

2. Zweck der Prüfung und Prüfverfahren

2.1 Zweck der Prüfung ist die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG und Organisationsreglement der SRO SVIG, des Reglements der SRO SVIG und der weiteren Reglemente der SRO SVIG.

2.2 Die SRO SVIG wendet bei der Prüfung der Finanzintermediäre das Verfahren der jährlichen externen Prüfung an. Der Finanzintermediär hat die Möglichkeit, Antrag auf Verlängerung der Prüfperiode bis maximal zwei Jahre zu stellen. Die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs ») ist in jedem Fall jährlich einzureichen. Der SRO-Ausschuss erlässt die entsprechenden Bestimmungen (siehe Anhang).

2.3 Der Finanzintermediär erteilt einem externen Revisor den Auftrag, wobei er diesen aus der Liste der akkreditierten externen Revisoren der SRO SVIG frei wählen oder eine Akkreditierung des externen Revisors seiner Wahl bei der SRO SVIG veranlassen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass der externe Revisor über die notwendigen fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die Tätigkeit des Finanzintermediärs und die personellen Ressourcen verfügt. Andernfalls muss der externe Revisor das Mandat ablehnen bzw. beenden. Die Wahl des externen Revisors erfolgt jeweils für ein Jahr.

2.4 Bei einem Wechsel des externen Revisors gewährt der bisherige externe Revisor seinem Nachfolger auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Arbeitspapiere.

2.5 Die Liste der akkreditierten externen Revisoren liegt bei der Geschäftsstelle der SRO SVIG auf.

2.6 Die SRO kann den Finanzintermediär verpflichten, einen GwG-Revisor der SRO anstelle eines externen Revisors zu beauftragen. Eine solche Entscheidung gilt für die kommende Prüfperiode.

3. Unabhängigkeit, Ausschliesslichkeit und Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit

3.1 Die externen Revisoren müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 728 des Obligationenrechts (OR) sowie Art. 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) einhalten. Falls die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, muss auf das Mandat verzichtet werden.

3.2 Eine gegenseitige Prüfung ist untersagt.

3.3 Die externen Revisoren müssen Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten.

4. Akkreditierung / Bestätigung als externer Revisor

4.1 Akkreditierung als externer Revisor

4.1.1 Externe Prüfgesellschaften und deren Mandatsleiter (beide auch « externe Revisoren » genannt) müssen sich vom SRO-Ausschuss akkreditieren lassen.

4.1.2 Die externen Prüfgesellschaften und deren Mandatsleiter müssen die notwendigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen erfüllen. Dazu haben sie grundsätzlich den Nachweis zu erbringen, dass sie mindestens als Revisor bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registriert sind.

4.1.3 Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch um Akkreditierung als Prüfgesellschaft einzureichen:

- Kopie der RAB-Zulassung mindestens als Revisor;

- ein maximal 3 Monate alter Handelsregisterauszug (Original);
- ein maximal 3 Monate alter Betreibungsregisterauszug (Original), sofern nicht durch die RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen;
- Kopie einer gültigen Berufshaftpflichtversicherungspolice, sofern nicht durch die RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen.

4.1.4 Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch um Akkreditierung als Mandatsleiter einzureichen:

- Kopie der RAB-Zulassung mindestens als Revisor bzw. schriftliches Gesuch um Ausnahme an den SRO-Ausschuss;
- Bestätigung, dass keine Straf- oder Verwaltungsverfahren hängig oder abgeschlossen sind, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen;
- ein maximal 3 Monate alter Strafregisterauszug (sofern nicht Mitarbeiter eines durch die RAB zugelassenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens);
- ein maximal 3 Monate alter Betreibungsregisterauszug (sofern nicht Mitarbeiter eines durch die RAB zugelassenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens);
- Bestätigung über die Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen zum Erwerb/Ausbau vertiefter Kenntnisse über die allgemeinen Geldwäschereibestimmungen (von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden auch interne Weiterbildungen angerechnet).

4.1.5 Eine gültige Berufshaftpflichtversicherung ist eine Voraussetzung zur Beibehaltung der Akkreditierung. Bei einer offensichtlich mangelhaften GwG-Revision kann die SRO SVIG den externen Revisor für den entstandenen Schaden haftbar machen.

4.1.6 Der SRO-Ausschuss prüft die Gesuche und akkreditiert die externen Revisoren, welche die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen. Die SRO muss informiert werden, falls ein externer Revisor die Zulassung bei der RAB verliert.

4.1.7 Die Akkreditierung kann jederzeit mit Beschluss des SRO-Ausschusses entzogen werden. Der Entzug der Akkreditierung wird schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.

4.1.8 Bei Wechseln von verantwortlichen Mandatsleitern muss die SRO-Geschäftsstelle benachrichtigt werden.

4.2 Erleichterte Akkreditierung als externer Revisor

- 4.2.1 Prüfgesellschaften, die auf der Liste der von der FINMA zugelassenen GwG-Prüfgesellschaften aufgeführt sind und deren Mandatsleiter müssen in der Regel nur ein erleichtertes Akkreditierungsverfahren der SRO SVIG durchlaufen.
- 4.2.2 Im Gesuch um erleichterte Akkreditierung als Prüfgesellschaft ist ein Hinweis auf die Zulassung der FINMA als GwG-Prüfgesellschaft anzubringen.
- 4.2.3 Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch um erleichterte Akkreditierung als Mandatsleiter einzureichen:
- Ein maximal drei Monate alter Strafregisterauszug (sofern nicht Mitarbeiter eines durch die RAB zugelassenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens);
 - Bestätigung, dass keine Straf- oder Verwaltungsverfahren hängig oder abgeschlossen sind, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen;
- 4.2.4 Die SRO SVIG überprüft durch entsprechende online Abfragen die folgenden Informationen bzw. Dokumente:
- RAB-Zulassungen von der GwG-Prüfgesellschaft und von deren Mandatsleitern;
 - Handelsregisterauszug der GwG-Prüfgesellschaft.
- 4.2.5 Der SRO-Ausschuss prüft die Gesuche und akkreditiert die externen Revisoren, welche die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen, erleichtert. Die SRO muss informiert werden, falls ein externer Revisor die Zulassung bei der RAB verliert.
- 4.2.6 Die Akkreditierung kann jederzeit mit Beschluss des SRO-Ausschusses entzogen werden. Der Entzug der Akkreditierung wird schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- 4.2.7 Bei Wechseln von verantwortlichen Mandatsleitern muss die SRO-Geschäftsstelle benachrichtigt werden.

4.3 Nomination als GwG-Revisor der SRO

- 4.3.1 Die GwG-Revisoren der SRO werden durch den SRO-Ausschuss nominiert. Sie müssen die Akkreditierungsbedingungen der externen Revisoren (gemäss Ziff. 4 dieses Reglementes) erfüllen. Die Nomination ist an die Person gebunden. Die GwG-Revisoren der SRO werden von der SRO-Prüfstelle eingesetzt, sobald sie es für notwendig erachtet.

5. Von akkreditierten Mandatsleitern zu erbringende Nachweise

5.1 Mindestanzahl von Prüfstunden oder Prüfmandaten

5.1.1 Alle akkreditierten Mandatsleiter haben jeweils jährlich retrospektiv eine Bestätigung über die Leistung von mindestens 50 Prüfstunden oder mindestens 10 Prüfmandaten bei Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG gegenüber der SRO SVIG beizubringen.

5.2 Obligatorische Weiterbildung

5.2.1 Alle akkreditierten Mandatsleiter haben jährlich retrospektiv eine Bestätigung über die Absolvierung einer mindestens halbtägigen Weiterbildung zwecks Auffrischung/Ausbau vertiefter Kenntnisse über die allgemeinen Geldwäschereibestimmungen gegenüber der SRO SVIG beizubringen. Im Falle von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden auch interne Weiterbildungen angerechnet.

5.3 Erbringung der Bestätigungen

5.3.1 Für die Bestätigungen gemäss Ziff. 5 ist jeweils das Kalenderjahr massgebend, wobei nach einer erstmaligen (erleichterten) Akkreditierung erstmals das erste volle Kalenderjahr seit der Akkreditierung massgebend ist. Spätester Eingabetermin ist jeweils der 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres.

6. Prüfung durch die SRO (SRO-Prüfstelle)

6.1 Die SRO-Prüfstelle prüft die eingereichten Prüfberichte und die « Erklärungen des Finanzintermediärs ». Sie

- kontrolliert, ob die erforderlichen Unterlagen gemäss der Sorgfaltspflicht ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt wurden;
- überprüft, ob die Identifizierungspflicht eingehalten wurde;
- vergewissert sich, ob die Meldepflicht wahrgenommen wurde;
- prüft, ob die Voraussetzungen für eine SRO-Mitgliedschaft bestehen;
- meldet festgestellte Verstösse unverzüglich dem SRO-Ausschuss.

6.2 Weitere Aufgaben, die durch die SRO-Prüfstelle wahrgenommen werden: Sie

- überprüft die vom externen Revisor vorgenommene Risikoanalyse;
- gibt die Prüfberichte frei;

- prüft die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs »);
- benachrichtigt den SRO-Ausschuss bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Sorgfalts- oder Meldepflicht aufgrund der Prüfberichte der externen Revisoren;
- erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht zuhanden des SRO-Ausschusses mit:
 - Angaben zu den angeschlossenen Finanzintermediären;
 - dem Tätigkeitsbericht über geldwäscherelevante Aktivitäten der SRO SVIG;
 - einer Zusammenfassung der Prüf- und Revisionstätigkeit bei Finanzintermediären;
 - Aufzeichnungen über festgestellte Verstöße oder begründeten Verdacht auf Verstöße.

6.3 Die SRO-Prüfstelle kann die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen des externen Revisors einfordern. Die SRO-Prüfstelle hat zudem jederzeit die Möglichkeit, ergänzende Informationen bei den (erleichtert) akkreditierten externen Revisoren zu verlangen, um die Qualität der durchgeführten Prüfungen zu beurteilen.

6.4 Den externen Revisoren, welche die Bedingungen der SRO zur Akkreditierung nicht mehr erfüllen, wird die Akkreditierung entzogen.

7. Methodik der Prüfung durch externe Revisoren

7.1 Der (erleichtert) akkreditierte externe Revisor prüft jährlich mindestens 10 % der GwG-Mandate, jedoch mindestens zehn Kunden- bzw. Anteilshaber dossiers der Finanzintermediäre, inklusive der GwG-Mandate, welche während der Prüfperiode aufgelöst wurden. Bei Finanzintermediären mit mehr als 200 GwG-Geschäfts- und Anteilsbeziehungen bestimmt der externe Revisor die Anzahl der zu prüfenden Dossiers, wobei mindestens 20 GwG-Dossiers zu prüfen sind. Bei jeder Prüfung muss die geprüfte Anzahl Dossiers repräsentativ für die ganze Dossiermenge sein.

7.2 Die Prüfung erfolgt entsprechend den Normen des Berufsstandes und mittels Stichproben. Die GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko sind in jedem Fall zu prüfen. Der externe Revisor bezieht einen angemessenen Teil der während der Prüfperiode aufgelösten GwG-Geschäfts- und Anteilsbeziehungen in seine Stichprobe mit ein. Der externe Revisor klärt ab, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen für die SRO-Mitgliedschaft erfüllt.

7.3 Der externe Revisor hat zu überprüfen, ob der Finanzintermediär die Sorgfaltspflichten gemäss GwG einhält, namentlich:

- Identifizierung der Vertragspartei (Ziff. 3.1 SRO-Reglement);
- Identifizierung des Anteilsinhabers (Ziff. 3.2 SRO-Reglement);
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Ziff. 3.3 SRO-Reglement);
- Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Ziff. 3.4 SRO-Reglement);
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (Ziff. 3.5 SRO-Reglement);
- Meldung der Anteilsbeziehung (Ziff. 3.6 SRO-Reglement);
- Erfüllung der Abklärungspflicht (Ziff. 3.7 SRO-Reglement);
- Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Ziff. 3.8 SRO-Reglement);
- Dokumentationspflicht (Ziff. 3.9 SRO-Reglement);
- Organisatorische Massnahmen (Ziff. 3.10 SRO-Reglement);
- Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Ziff. 3.11 und 3.12 SRO-Reglement).

7.4 Weitere Pflichten des externen Revisors sind:

- Überprüfung, ob das SRO-Reglement eingehalten wurde;
- unverzügliche Meldung der festgestellten Verstösse gegen die GwG-Sorgfaltspflichten an den SRO-Ausschuss;
- Erstellung eines Prüfberichts auf dem Formular « GwG-Prüfbericht des externen Revisors » der SRO inklusive Erstellung einer Gesamtbeurteilung zuhanden des SRO-Ausschusses;
- Überprüfung der « Erklärung des Finanzintermediärs ».

7.5 Im Rahmen der Prüfung nimmt der externe Revisor eine Risikoanalyse über die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs vor. Zur Erstellung der Risikobeurteilung hat der Finanzintermediär dem externen Revisor alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Einsicht in Buchhaltung, Tarifstrukturen, interne Reglemente, Bankunterlagen etc.). Zur Beurteilung der Einhaltung der Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG sind die Detailbelege zu den Transaktionen stichprobenweise einzusehen.

- 7.6 Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist.
- 7.7 Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen.
- 7.8 Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumlichkeiten des Finanzintermediärs, seines Asset Managers oder eines beauftragten Dritten. Diese stellen dem externen Revisor einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung.

8. Feststellung von Mängeln

- 8.1 Stellt der externe Revisor Verstösse gegen die gesetzlichen Grundlagen fest, auch minimale Verstösse, so erfasst er diese vollständig im Revisionsbericht (Formular « GwG-Prüfbericht des externen Revisors »). Die SRO prüft aufgrund der Prüfergebnisse den Schweregrad der Mängel und ordnet allenfalls notwendige Massnahmen gegenüber dem Finanzintermediär an, um den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen.
- 8.2 Bei Bedarf kann die SRO-Prüfstelle eine Unterredung mit dem Finanzintermediär verlangen. Diese ist ohne Kostenfolge für den Finanzintermediär. Erachtet die SRO-Prüfstelle es für notwendig, kann sie eine Nachprüfung oder eine Ergänzungsprüfung durch einen GwG-Revisoren der SRO zu Lasten des Finanzintermediärs anordnen.

9. Prüfperiode / Frist zur Einreichung des Prüfberichts

- 9.1 Das ordentliche Geschäftsjahr des Finanzintermediärs gilt als Prüfperiode. Die Finanzintermediäre haben den Prüfbericht des externen Revisors innert sechs Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen.
- 9.2 Angebrochene Geschäftsjahre aufgrund einer unterjährigen SRO-Aufnahme werden mit dem ersten vollen Geschäftsjahr zu einem verlängerten Geschäftsjahr zusammengekommen, sofern das angebrochene Geschäftsjahr maximal drei Monate beträgt.

- 9.3 Fristerstreckungen können bis maximal zwei Monate gewährt werden. Das Gesuch um Fristerstreckung muss vor Ablauf der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden und muss die Bestätigung enthalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsbe-
rechtigung sowie die GwG-Kontaktperson/GwG-verantwortliche Person nicht in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, welches im Zusammen-
hang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Die SRO stellt ein Formular zur Verfügung (Formular « Fristerstreckungsgesuch »). Das Gesuch ist gebührenpflichtig.
- 9.4 Der Finanzintermediär, der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres we-
der den Prüfbericht, noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht hat, wird mit bis
zu CHF 2'500, im Wiederholungsfall mit bis zu CHF 10'000, gebüsst.
- 9.5 Der Finanzintermediär, der den Prüfbericht des externen Revisors nicht innerhalb
von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht hat, verliert das
Recht auf Wahl des externen Revisors. Der Finanzintermediär wird zu seinen Lasten
durch einen GwG-Revisor der SRO geprüft. Zudem wird eine Busse von CHF 5'000,
im Wiederholungsfall CHF 20'000, erhoben.

10. Frist zur Nachbesserung

- 10.1 Wird der Prüfbericht von der SRO-Prüfstelle beanstandet, hat der Finanzintermediär
nach Erhalt der schriftlichen Beanstandung 30 Tage Zeit, die aufgeführten Mängel zu
beseitigen.
- 10.2 Werden die beanstandeten Mängel nicht ordnungsgemäss beseitigt oder die Frist
zur Nachbesserung verpasst, ordnet die SRO-Prüfstelle – nach einmaliger erfolglo-
ser schriftlicher Mahnung – eine ausserordentliche Prüfung durch einen GwG-
Revisor der SRO zu Lasten des Finanzintermediärs an.

11. Überwachung durch den SRO-Ausschuss

- 11.1 Der SRO-Ausschuss:
- prüft den Jahresbericht der SRO SVIG und leitet diesen an den Vorstand SVIG
und die FINMA weiter;
 - beurteilt auf Antrag des Leiters der SRO-Prüfstelle, ob ein Verfahren gegen ei-
nen Finanzintermediär erforderlich ist und beauftragt den unabhängigen Unter-
suchungsbeauftragten, dieses durchzuführen;
 - überwacht laufende Verfahren gegen Finanzintermediäre;
 - kontrolliert vierteljährlich das Verzeichnis der Finanzintermediäre und leitet die-
ses der FINMA weiter;
 - kann jederzeit die SRO-Prüfstelle einsetzen.

- 11.2 In begründeten Fällen kann der SRO-Ausschuss jederzeit einem externen Revisor oder einem GwG-Revisor der SRO die Akkreditierung entziehen.

12. Massnahmen bei Verstössen durch Finanzintermediäre

- 12.1 Verstösse eines Finanzintermediärs gegen die Anordnungen der SRO-Prüfstelle, der SRO-Fachstelle, insbesondere die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung, oder des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ziehen eine Sanktionierung gemäss dem Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement nach sich.

13. Kosten

- 13.1 Der von der SRO (erleichtert) akkreditierte externe Revisor steht zu dem von ihm zu prüfenden Finanzintermediär in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Die SRO erlässt keine Vorschriften bezüglich Kosten der GwG-Prüftätigkeit durch externe Revisoren. Die Kosten der Revision gehen vollumfänglich zu Lasten des Finanzintermediärs.
- 13.2 Für die Prüfung, welche durch einen GwG-Revisor der SRO oder durch die SRO-Prüfstelle durchgeführt wird, gelten die Ansätze gemäss Gebührenreglement der SRO.

14. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen von Ziff. 5 müssen von den bereits akkreditierten Prüfungsgesellschaften und Mandatsleitern spätestens ab dem 1. Januar 2015 eingehalten werden.

Dieses Prüfungsreglement ist von der FINMA am 8. Mai 2014 genehmigt worden. Es tritt mit der Genehmigung durch den Ausschuss der SRO SVIG am 26. Juni 2014 in Kraft und ersetzt das Prüfungsreglement vom 2. Dezember 2011.

Präsident:

Mitglied:

André Weber

Dr. Alexander Vogel